

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Marc Göttlicher

Nr. 0015/2024

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Stadtrat	26.08.2024	öffentlich	18

Betreff:

Erlass einer Satzung der Stadt Remagen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Sachverhalt:

Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden. Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festzusetzen. Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – nicht gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 Grundsteuergesetz (GrStG) findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (**Hauptveranlagung 2025**). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 01.01.2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt. Bescheide über die Hauptveranlagung können (bei Vorliegen der Hebesätze für diesen Zeitraum) auch schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden.

Da die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht wird, wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen und zu veröffentlichen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2025 sollen gegenüber der Festsetzung 2024 unverändert bleiben, die Hebesätze orientieren sich weiterhin an denen durch das Land Rheinland-Pfalz festgesetzten Nivellierungssätzen. Der Hebesatz für die Festsetzung der Gewerbesteuer soll auf 400 v. H. (bisher 380 v. H.) erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Offen.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

Remagen, den 22.08.2024

B. Ingendahl
Bürgermeister

M. Göttlicher
Büroleiter